

3. Berufspraktische Tage (Schnupperlehre)

Welchen Nutzen haben die Berufspraktischen Tage?

Den Berufspraktischen Tagen (häufig auch Schnupperlehre genannt) kommt im Rahmen der Berufsorientierung eine wichtige Bedeutung zu. Sie bieten Schülern die Möglichkeit, **einen oder mehrere Ausbildungsbetrieb(e) zu besuchen** und einen **Einblick in die Arbeitswelt** zu bekommen. Durch Zuschauen, Fragenstellen und Ausprobieren einfacher, ungefährlicher Tätigkeiten können die Jugendlichen den gewählten Beruf und den Arbeitsalltag im Betrieb kennen lernen.

Bei der Schnupperlehre können die Jugendlichen abklären, ob

- ihre Berufsvorstellungen der Realität entsprechen,
- der Beruf tatsächlich der richtige ist,
- der Betrieb als Ausbildungsbetrieb in Frage kommt.

Die Schnupperlehre dient aber nicht nur der beruflichen Orientierung der Jugendlichen, sondern auch als **Unterstützung und Hilfe für Ihr Unternehmen**, geeignete Lehrlinge zu finden. Während der Berufspraktischen Tage haben Sie die Möglichkeit, potenzielle Lehrlinge besser kennen zu lernen und auf die Eignung für den jeweiligen Lehrberuf und Ihren Betrieb zu prüfen.

Was DARF der Schüler?

Der Schüler darf **einfache ungefährliche Tätigkeiten** zum Zweck des Kennenlernens des Berufes selbstständig und unter Aufsicht ausführen.

Was DARF der Schüler NICHT?

Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**, daher darf der Schüler **nicht in den Arbeitsprozess eingegliedert** werden. Das heißt: Beschäftigung: ja. Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.

Welche Möglichkeiten gibt es für die Durchführung der Berufspraktischen Tage?

Die „klassische Schnupperlehre“ : Schulveranstaltung bzw. schulbezogene Veranstaltung

- für Schüler der 8. und 9. Schulstufe bzw. nach Bedarf für einzelne Schüler, die in niedrigeren Schulstufen sind und bereits neun Jahre zur Schule gegangen sind
- geht von der Schule aus und dient der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts
- findet während der Unterrichtszeit an bis zu maximal fünf Tagen pro Schuljahr statt

Individuelle Berufsorientierung während der Schulzeit:

- für Schüler der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule
- Den Schülern kann auf ihr Ansuchen hin die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufsorientierung an bis zu maximal fünf Tagen im Schuljahr dem Unterricht fern zu bleiben.
- Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher Orientierung zu erteilen.
- Für die Schnupperlehre ist vom Erziehungsberechtigten oder dem Schnupperbetrieb eine geeignete Aufsichtsperson festzulegen.

Individuelle Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien):

- für Schüler der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse Hauptschule, der 8. und der 9. Klasse Sonderschule, der Polytechnischen Schule oder der 4. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule
- Die Schüler können außerhalb der Unterrichtszeit (in den Ferien) eine Schnupperlehre im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr absolvieren.
- Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten und eine Bestätigung der Aufsichtsperson.



Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung sämtlicher Vorgaben und Bestimmungen im Rahmen der Schnupperlehre eingehalten werden müssen. Für Auskünfte steht Ihnen die Lehr-
lingsstelle der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes zu Verfügung. Dort erhalten Sie auch Mustervereinbarungen und detaillierte Infoblätter.

Wichtige Hinweise

- Die Schüler haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.
- Die Schüler sind während der Schnupperlehre nach dem ASVG bei der AUVA **unfallversichert**. Sie müssen **NICHT** bei der **Sozialversicherung** angemeldet werden.
- Die Schüler unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Bestimmungen des **Arbeitnehmerschutzes** und **arbeitshygienische Vorschriften** sind zu berücksichtigen.
- Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem **allgemeinen Schadenersatzrecht**. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Wird die Schnupperlehre während der Schulzeit absolviert, können die Schüler ohne ständige Aufsicht durch eine Lehrperson im Betrieb aufgenommen werden. Es muss jedoch eine **ständige Beaufsichtigung durch eine geeignete Person des Betriebes** gewährleistet werden. Diese Person ist der Schule namentlich bekannt zu geben.

Wie gehe ich bei der Organisation der Berufspraktischen Tage vor?

Informieren Sie Schulen in Ihrer Umgebung sowie Ihre Mitarbeiter darüber, dass Sie Schnupperlehrlinge aufnehmen möchten. Machen Sie auch auf Ihrer Unternehmenswebsite, in Infobroschüren, bei Vorträgen in Schulen, Berufsinformessen etc. darauf aufmerksam, dass Sie Jugendlichen die Möglichkeit geben, in Ihrem Betrieb zu schnuppern.

Überlegen Sie sich, was Sie den Jugendlichen zeigen wollen und wie Jugendliche am besten den jeweiligen Lehrberuf und Ihren Betrieb kennen lernen können. Welche Tätigkeiten können sie ausprobieren? Welche Produkte, Maschinen, Arbeitsbereiche etc. sollen sie kennen lernen? Wen können sie bei der Arbeit beobachten? etc. Bereiten Sie für die Schnupperlehre ein Programm über den Tagesablauf vor.

Wählen Sie einen **geeigneten Mitarbeiter** aus, der die **Aufsicht und Betreuung** der Schüler während der Schnupperlehre übernimmt und gleichzeitig die Kontaktperson für die Schule und Eltern ist.

Ein **Namensschild** mit der Zusatzbezeichnung „Schnupperlehrling“ erleichtert Schülern den Auftritt vor Mitarbeitern und gegebenenfalls auch vor Kunden.

Was soll während der Schnupperlehre im Betrieb geschehen?

- Begrüßung und Vorstellung des Betreuers
- Besprechung des Tagesablaufes
- Kurze Einführung in den Betrieb
- Betriebsrundgang
- Vorstellung der Mitarbeiter, mit denen der Schüler während der Schnupperlehre zu tun hat
- Hinweise auf Sicherheitsvorkehrungen und mögliche Unfallgefahren
- Kennenlernen der verschiedenen Arbeitsbereiche und berufstypischen Tätigkeiten
- Ausprobieren von typischen Tätigkeiten - unter Aufsicht
- Der Betreuer soll für Fragen zur Verfügung stehen und dem Schüler Rückmeldungen geben.
- Beobachten von Mitarbeitern und Lehrlingen während ihrer Arbeit
- Gespräche mit Mitarbeitern und Lehrlingen - diese sollen ausführlich auf die Fragen des Schülers eingehen und somit Einblicke in den Arbeitsalltag und die Lehrlingsausbildung geben.
- Eventuell: Führung eines Schnuppertagebuches: Das Schnuppertagebuch unterstützt und ergänzt die praktische Tätigkeit und hilft dem Schüler die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren.
- Je nach Vereinbarung: Kontakt zum betreuenden Lehrer
- Abschlussgespräch: Der Schnupperlehrling soll am Ende der Schnupperlehre über seine Erfahrungen reden können und eine ausführliche Rückmeldung erhalten.
 - Welchen Eindruck hat er hinterlassen?
 - Wirkte er motiviert und interessiert am Lehrberuf?
 - Wie beurteilen Sie seine erbrachten Leistungen?
 - Was hat Ihnen besonders gut gefallen?
 - Worauf sollte er in Zukunft achten?
 - Ist er Ihrer Meinung nach geeignet für den Beruf und Ihren Betrieb?
 - Könnten Sie sich vorstellen, dass er eine Lehre bei Ihnen absolviert?
 - Wenn ja: Wie sieht die weitere Vorgehensweise aus, um eine Lehrstelle zu bekommen?
- Eventuell: Sie können dem Lehrling zum Abschluss eine Bestätigung über die Schnupperlehre geben. Falls Sie dem Jugendlichen keine Lehrstelle bieten können, kann er diese Bestätigung bei Vorstellungsgesprächen vorzeigen.